



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

24. Februar 2021

Seite 1 von 2

An die
Verbände und Organisationen
(§ 77 Abs. 3 SchulG)

Aktenzeichen:

221

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Pfaff

Telefon 0211 5867-3531

Telefax 0211 5867-3676

ulrich.pfaff@msb.nrw.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 (Zweites Bildungssicherungsgesetz);
Einleitung der Verbändebeteiligung**

Anlage:

Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung beabsichtigt, den o.g. Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen.

Ziel des Gesetzes ist es, Nachteile für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehramtsstudierenden zu mildern, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben könnten. Der Gesetzentwurf sieht u.a. folgende Regelungen vor:

- Der Verzicht auf landeseinheitliche Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (ZP 10) aus dem letzten Schuljahr wird nicht fortgesetzt.
- Am Ende der Erprobungsstufe gibt es weitestgehend keinen Schulformwechsel gegen den Elternwillen.
- Zentrale schriftliche Leistungsüberprüfungen am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe finden auch in diesem Schuljahr nicht statt.
- Am Ende dieses Schuljahres wird es Versetzungsentscheidungen geben. Die Regelung aus dem Vorjahr (Übergang in die nächste Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Nachweis der erforderlichen Leistungen) wird nicht verlängert.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

- Die Delfin 4 Verfahren können bis in das kommende Schuljahr verschoben werden.
- Benachrichtigungen wegen Minderleistungen im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres („Blaue Briefe“) werden auch in diesem Schuljahr nicht erteilt. Die Folge wird sein, dass Minderleistungen aus dem zweiten Halbjahr in einem Fach bei der Versetzungsentcheidung nicht berücksichtigt werden.
- Das Lehrerausbildungsgesetz erlaubt Ausnahmen von notwendigen Auslandsaufenthalten beim Studium moderner Fremdsprachen.
- Der Zeitraum für die Ableistung der schulpraktischen Ausbildungselemente wird verlängert.

Zu den Einzelheiten verweise ich auf die beigefügte Gesetzesbegründung.

Gemäß § 77 SchulG gebe ich Ihnen die Gelegenheit, sich

bis zum 5. März 2021

zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

Ihre Antwort richten Sie bitte per E-Mail an Frau Sarah Dorka (sarah.dorka@msb.nrw.de).

Die kurze Fristsetzung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrappner